

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

18. Band

**Landesgeschichte und
Archivwissenschaft**

Festschrift zum 100jährigen Bestehen
des OÖ. Landesarchivs



Linz 1996

INHALTSVERZEICHNIS

100 Jahre Oberösterreichisches Landesarchiv. Das älteste wissenschaftliche Landesinstitut (1896-1996)	
Von Siegfried Haider	5
Die Beamten und Angestellten des Oberösterreichischen Landesarchivs (wissenschaftlicher und gehobener Dienst) seit 1896	
Von Georg Heilingsetzer	37
Die Bibliothek des OÖ. Landesarchivs und ihr Umfeld in den Jahren 1945-1995. Rückblick auf 50 Jahre Bibliotheksarbeit	
Von Margarita Pertlwieser	51
Der Wandel der Funktion der Archive in der Gesellschaft und das Steiermärkische Landesarchiv	
Von Gerhard Pferschy	67
Das Tiroler Landesarchiv in Forschung und Lehre	
Von Werner Köfler - Fridolin Dörrer	81
Die Bestandsgruppe Pfarrarchive im Archiv des Bistums Passau und deren Bedeutung für die familiengeschichtliche Forschung	
Von Herbert W. Wurster	93
Passau und das karolingische Donauland zwischen Inn und Enns	
Von Herwig Wolfram	109
Der Besitz des Stiftes St. Florian am Wimberg im 12. und 13. Jahrhundert	
Von Alois Zauner	115
Vergleichende Stadtgeschichte versus Lokalhistorie.	
Urfahr - Eine Kaufleutesiedlung des 12. Jahrhunderts?	
Von Fritz Mayrhofer	143
Slage als Cisterce. Zur Geschichte des Zisterzienserklosters Schlägl	
Von Isfried H. Pichler	153
Die Anfänge der Johanniterkommenden Mailberg und Stroheim	
Von Maximilian Weltin	187
Österreichs Weg nach Kärnten führte über Linz.....	
Von Alfred Ogris	203
Inschriften und Ritzungen auf den mittelalterlichen Fresken im Westchor des Stiftes Lambach	
Von Kurt Holter	219

Das Salzkammergut und das Land ob der Enns im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Landesbildung Von Othmar H a g e n e d e r	239
Das Ennser Privilegienbuch des Hans von Munspach aus dem Jahre 1397 Von Willibald K a t z i n g e r	251
Eine Wilheringer Grabinschrift von Kaspar Bruschi (1518-1557) Von P. Rainer F. S c h r a m l	311
Eine Stube aus spät-schaunbergischer Zeit in Eferding Von Gunter D i m t	319
Von den Anfängen des Buchhandels in Linz Von Georg W a c h a	339
Die Vorarlberger Abgeordneten auf dem Ausschuß-Landtag zu Linz im November 1541 Von Karl Heinz B u r m e i s t e r	347
Eine Marginalie zum Bruderzwist in Habsburg aus dem Jahre 1609 Von Herta H a g e n e d e r	357
Franziska von Meggau, verehel. Slawata (1610-1676). Ein Beitrag zur Adelsgeschichte Böhmens und Österreichs im 17. Jahrhundert Von Sylva Ř e ř i c h o v á	361
Die Türkensteuer des obderennsischen Prälatenstandes (1684) Von P. Benedikt P i t s c h m a n n	385
Die Militärloge "Zu den drei Estandarten". Gegründet als Regiments- loge der ehemaligen "Vierzehner" Von Gerald F i s c h e r - C o l b r i e	397
Bischof Gall und die Wiedereinführung der theologischen Studien in Linz Von Rudolf Z i n n h o b l e r	417
Adalbert Stifter als "Conservator" (1853-1865). Realität und Literatur Von Wilfried L i p p	433
Zwischen Kontinuität und Erneuerung - Der Generationswechsel. Beispiele und Gegenbeispiele aus 135 Jahren oberösterrei- chischer Geschichte Von Harry S l a p n i c k a	455
Verzeichnis der Mitarbeiter	479

Wie wir gesehen haben, war die Marienkirche in Niederwaldkirchen seit 1108 Eigenkirche des Stiftes St. Florian. Sie dürfte bald darauf auch bereits Mittelpunkt einer Pfarre geworden sein, denn als Ulrich von Wilhering die neugeweihte Kirche von St. Johann am Wimberg 1147 an Niederwaldkirchen schenkte, lag diese innerhalb des Sprengels von Niederwaldkirchen. Gleichzeitig mit der siedlungsmäßigen Erschließung des von Eppo geschenkten Gebietes hat das Stift St. Florian in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Seelsorgestationen angelegt. Bezeugt ist 1143 die Weihe der Kirche von St. Peter durch Bischof Reginmar von Passau, und 1147 konsekrierte sein Nachfolger die Kirche von St. Stephan am Wald.⁵⁵ Keine Weiheurkunde ist von der Kirche St. Oswald erhalten, welche jedoch ebenfalls noch im 12. Jahrhundert erbaut worden sein dürfte. Aus den folgenden Jahrzehnten besitzen wir keine weiteren Urkunden mehr, weshalb wir über die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts nur Vermutungen anstellen können. Da jedoch für das Verhältnis von St. Oswald und indirekt auch für St. Peter zum Stift 1261 das *ius patronatus* bezeugt ist und für Niederwaldkirchen 1325 dasselbe,⁵⁶ läßt sich mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß schon hundert Jahre vorher jene Art von Zugehörigkeit gegeben war, aus der sich in der Regel das Patronat entwickelte. Niederwaldkirchen war dem Stift geschenkt worden, die anderen Kirchen hatte es höchstwahrscheinlich auf ihm gehörigem Grund gebaut. Nach dem Decretum Gratiani von ca. 1140 erwarb es dadurch über sie das *ius territorii*, welches nicht das Recht auf die Investitur des Priesters umfaßte, "sondern nur ein Recht auf *debita subiectio* in Bezug auf die Temporalien." Seit Papst Alexander III. (1159-1181) war dieses Verfügungsrecht über die Kirchengüter mit dem Präsentationsrecht verbunden wie dies beim Patronat der Fall war. Das dritte Laterankonzil von 1179 nannte diese Form der Abhängigkeit einer Kirche von einem Kloster *non pleno iure*-Pertinenz.⁵⁷ Es gibt nun vier Fälschungen von Passauer Bischofsurkunden aus der Zeit um 1210, welche wichtige Bestimmungen über die Seelsorgestationen am Wimberg enthalten. Es dürfte am zweckmäßigsten sein, diese zunächst im Wortlaut anzuführen.

⁵⁵ Alois Zauner, Die "Kirchweihchronik" des Stiftes St. Florian. In: MOÖLA 10 (1971) St. Peter 104 Nr. 13, St. Johann 106 Nr. 16, St. Stephan 106 Nr. 17

⁵⁶ Vgl. unten 134, Anm. 68

⁵⁷ Dominikus Lindner, Die Lehre von der Inkorporation (München 1951) 1-11; Peter Landau, *Ius patronatus* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht XII (Köln - Wien 1975) 46-50

1

1111 August 23, Passau

Bischof Ulrich von Passau für St. Florian

Orig.: Stiftsarchiv St. Florian; Druck: UBLOE II 144 Nr. 98; Regest: Boshof, Regesten 145 f. Nr. +485

Cetera, que secuntur, alii fideles Christi spe divine remunerationis fratribus supradicti monasterii contulerunt, inter quos maximum et precipuum deo munus offerens Eppo quidam nobilis et religiosus homo de Windiberge omnia predia sua, que possedit, tam hereditaria quam aquisita, tam culta quam colenda cum omni utilitate, cum agris scilicet et pratis, pascuis, piscationibus et venationibus et silvis, que protenduntur usque ad fluvium, qui Vvultha vocatur, potestativa manu super altare beati Floriani tradidit. Preterea idem Eppo tres ecclesias parrochiales in eodem predio sitas, ecclesiam scilicet sancte Marie in Waltchirchen et ecclesiam sancti Petri et ecclesiam sancti Johannis una cum ipso predio iam dicto monasterio donavit. Decimas quoque earundem ecclesiarum, quas de manu nostra in beneficio habuit, ea condicione nobis resignavit, ut ipsas prefato monasterio conferremus, quod et ad petitionem ipsius fecimus et sic tandem prenomatus Eppo donationem prediorum et ecclesiarum privilegio Heinrici imperatoris huius nominis quinti confirmari impetravit.

2

1113 Juni 26, Passau

Bischof Ulrich von Passau für St. Florian

Orig.: Stiftsarchiv St. Florian; Druck: UBLOE II 148 Nr. 99; Regest: Boshof, Regesten 147 f. Nr. +489

Decernimus etiam et iure perpetuo confirmamus, ut supradicti monasterii prelatus cellam s. Marie in Waltchirchen, que conventualis ecclesia esse debet, uni de confratribus suis, viro tamen discreto et religioso committat adiunctis sibi duobus vel tribus de collegio suo viris religiosis, qui et plebem parrochialem in divinis et adiunctos sibi fratres cum familia competenti de proventibus dotis et decimarum ipsius cellule tam provide procuret, ut, si quid residui super necessaria domus annuatim valeat colligere, totum illud in utilitatem domus sancti Floriani fideliter studeat redigere.

3

1122 März 18, Passau

Bischof Reginmar von Passau für St. Florian

Orig.: Stiftsarchiv St. Florian; Druck: UBLOE II, 154 Nr. 102; Regest: Boshof, Regesten 162 f. +534

His prenominatis adicimus et confirmantes predium in Windiberge, quod quidam nobilis homo et religiosus valde Eppo nomine instinctu sancti spiritus commonitus prenominate monasterio contulit cum omnibus ad ipsum predium pertinentibus, pratis scilicet et pascuis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus et silvis, que protendentur usque ad terminos Boemie in fluvium, qui Wltha vocatur et duas ecclesias parrochiales in ipso predio sitas, ecclesiam s. Marie in Waltchirchen et ecclesiam s. Petri cum capellis ratione filiationis ad eas spectantibus et hec omnia per manum imperatoris Heinrici huius nominis quinti tradidit et privilegio suo confirmavit. Decimas vero ipsarum ecclesiarum, quas de manu antecessorum nostrorum in beneficio habuit, antecessori nostro pie recordationis Odalrico episcopo ea conditione resignavit, ut eas prefato monasterio conferret, quod et ad petitionem ipsius fecit...

Ecclesiam vero s. Marie in Waltchirchen, quia conventualis ecclesia esse debet, uni de confratribus suis viro discreto et religioso pleno iure committat adiunctis sibi duobus vel tribus de collegio suo viris religiosis, qui et plebem parrochiale in divinis et adiunctos sibi fratres cum familia competentis de proventibus dotis et decimarum ipsius cellule tam provide procuret, ut, siquid residui super necessaria domus annuatim possit colligere, totum ad utilitatem domus sancti Floriani fideliter studeat redigere.

4

1122 März 18, Lorch

Bischof Reginmar von Passau für St. Florian

Orig.: Stiftsarchiv St. Florian; Druck: UBLOE II 155 f. Nr. 103; Regest: Boshof, Regesten 163 Nr. +535

Ecclesiam etiam sancte Marie in Waltchirchen, quia conventualis ecclesia esse debet, uni de confratribus suis viro discreto et religioso pleno iure committat duobus vel tribus sibi de collegio suo fratribus adiunctis.

Zu diesen vier Stücken kommen zwei weitere, welche mit ihnen eine Fälschergruppe bilden, aber keine Bestimmungen über die Pfarren am Wimberg enthalten.⁵⁸ Über die Entstehungszeit dieser sechs Urkunden gehen die

⁵⁸ Es sind dies die Urkunden Bischof Altmanns: 1071 Juni 25, Passau Orig.: Stiftsar-

Meinungen nach wie vor auseinander. Wenn wir vier von ihnen aber in unserem Zusammenhang auswerten wollen, müssen wir zunächst versuchen, Klarheit darüber zu gewinnen, wie sie zeitlich einzuordnen sind.

Oskar Mitis hat die Ursache ihrer Anfertigung in Spannungen zwischen dem österreichischen Klerus, hinter dem der Herzog gestanden sei, und dem Passauer Bischof gesehen. Diese hätten unter Bischof Gebhard von Plain 1229 ihren Höhepunkt erreicht, und damals seien auch die Fälschungen entstanden.⁵⁹ Hollnsteiner war der Ansicht, diese Fälschungen seien vor allem wegen ihrer Bestimmungen hinsichtlich der Vogtei hergestellt worden. Das mit ihnen verfolgte Ziel sei 1145 erreicht worden, als Adelram von Perg auf alle seine Vogteirechte einschließlich der Gerichtsrechte, verzichtet habe, und die Urkunde von 1203 führe dieselben Rechte an, die schon 1145 erlassen worden seien. Die sechs oben angeführten Urkunden könnten daher nach diesem Zeitpunkt nicht mehr entstanden sein.⁶⁰ Bald darauf hat Tellenbach mehrere Einwände gegen diesen frühen Ansatz der Fälschungen erhoben. Er wies darauf hin, daß das darin ebenfalls verliehene Propstwahlrecht sicherlich erst nach 1145 in St. Florian durchgesetzt worden sei. Die Lösung von der Eigenkirchenherrschaft hielt er nicht für so früh vollzogen wie Hollnsteiner, und weiters war er überzeugt, daß der Einfluß des Eigenklosterherrn bis anfangs des 13. Jahrhunderts weiter bestanden habe. Vor allem aber interpretierte Tellenbach die beiden Urkunden über die Vogtei vollkommen anders als Hollnsteiner. Nach seiner Meinung hatte sich der Untervogt Adelrams von Perg zwischen Traun und Enns, Meginhart von Ip, Gewalttätigkeiten und Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen. Um dieses Unrecht wieder gut zu machen, habe Adelram Einkünfte seiner Vogtei unter der Bedingung dem Bischof aufgesagt, daß dieser sie den Kanonikern von St. Florian verleihe. Ob 1203 dieselben Abgaben erlassen worden seien wie 1145 sei zumindest zweifelhaft, jedenfalls habe es sich auch in diesem Jahr nur um Amtseinkünfte gehandelt.⁶¹

chiv St. Florian; Druck: UBLOE II, 95-98 Nr. 95; Regest: B o s h o f, Regesten 104f. +355 und 1074 Juli 27, Passau Orig.: Stiftsarchiv St. Florian; Druck: UBLOE II, 101f. Nr. 97; Regest: B o s h o f, Regesten 108 Nr. +364

⁵⁹ Mitis, Studien 118-123

⁶⁰ Johannes Hollnsteiner, Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg. In: MIOG 40 (1925) 52-87, bes. 64. Über die beiden Urkunden vgl. unten 132f., Anm. 63

⁶¹ Hollnsteiner, Rechtsstellung 99-103; Gerd Tellenbach, Die bischöflich-passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Historische Studien. Hg. v. Emil Ebering CLXXIII, Berlin 1928) 75 Anm. 86, 76 Anm. 89, 89f. Anm. 142, 109. Daß

Zuletzt ist Julius Walter 1932 hinsichtlich der Vogtei zu Ergebnissen gekommen, die von den bisherigen Vorstellungen erheblich abweichen. Er glaubte, der Passus der Fälschung zu 1122 Passau (3) über die Vogtei sei von einer echten Vorlage dieser Urkunde übernommen worden.⁶² Diese Bestimmung lautet, daß ein Vogt, wenn er sich bei Übergriffen trotz Ermahnung nicht bessert, auf Bitte des Prälaten vom Bischof entfernt und ein anderer eingesetzt werden solle. Die hier vorgeschriebene Vorgangsweise sei seiner Meinung nach 1145 und 1203 eingehalten worden, weil die Urkunde von 1203 auf eine Bitte (*petitio*) des Propstes Otto hin ausgestellt worden sei und in ihr aufgrund von Aufzeichnungen aus dem Jahre 1145 berichtet werde, daß auch damals eine *petitio* erfolgt sei. Diese *petitio* habe ein fest umschriebenes Recht entsprechend der Formel von angeblich 1122 dargestellt. Damit sah er durch die beiden Urkunden von 1145 und 1203 die Echtheit der Vogtbestimmung aus dem Jahre 1122 für bewiesen an.

Dagegen läßt sich einwenden, daß Bitten von Intervenienten in den Arenen von Urkunden sehr häufig erwähnt werden. Walters weiteres Argument, der Bischof habe, wie die von ihm als echt angenommene Bestimmung von 1122 besage, in den Jahren 1145 und 1203 jeweils eine *amotio*, also eine Absetzung des Vogtes, durchgeführt, ist aufgrund des Wortlautes der Urkunde zurückzuweisen. Es ist jedoch durchaus möglich, daß 1203 Unterlagen aus dem Jahre 1145 vorhanden waren, welche in ihrem Inhalt über den der Urkunde dieses Jahres hinausgingen. Die Aufzählung von 1203 ist genauer, und der hier festgehaltene Verzicht geht möglicherweise über den von 1145 hinaus; entscheidend ist aber, daß es sich auch hier nur um Vogteiabgaben zwischen Traun und Enns handelt.⁶³ Es gilt also nach wie vor

auch 1203 nur Amtseinkünfte erlassen worden seien, sah er vor allem durch den Schlußsatz der Urkunde von 1203 bestätigt. Vgl. Anm. 63; Derselbe, Eine Antikritik. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 21 (1929/30) 310f.

⁶² *Preterea confirmamus gratiam prememorato monasterio ab antecessoribus nostris factam, ut nullus successorum nostrorum nec alter quispiam sive secularis sive ecclesiastica persona aliquem ibi, nisi quem prelati ipsius loci petierit, ordinare presumat advocatum, qui etiam, si gravis ipsis et iniuriosus extiterit et admonitus emendari noluerit, ad petitionem ipsius prelati ab episcopo amoveatur et alter substituitur.* 1122 März 18, Passau UBLOE II, 155, Nr. 102 (3); Walter, Privilegien 74-77

⁶³ Im Jahre 1145 gab Adelram von Perg dem Bischof Reginbert *ius quoddam advocatie sue videlicet oblationes rusticorum inter duos fluvios Trunam et Anasum* zurück, und dieser übertrug *predictum ius advocatie* dem Stift. 1145 März 13, UBLOE II, 216f. Nr. 147. Boshof, Regesten 194 Nr. 637. Leopold VI. berichtet 1203, Bischof Reginbert habe dem Stift 1145 *iustitias advocatie, scilicet placita, bannos et steuras et praecipue oblationes rusticorum et pernocationes* übergeben. Der Schlußsatz der Urkunde lautet: *...statuimus, ut nulli vicariorum nostrorum in eadem advocatia liceat aut bannos aut placita aut absolutio- nes vel aliquam supradictarum exactionum accipere, preter quod ei a preposito eiusdem loci pro labore suo fuerit indultum, si quando ad placita sua eum invitaverit.* 1203, Mautern,

die von Tellenbach gebotene Interpretation der beiden Urkunden. Damit fällt die Behauptung Walters, die 1145 und 1203 beurkundeten Rechtsgeschäfte seien mehr gewesen als eine Regelung der Amtseinkünfte aus der Vogtei. Aber auch seinem Beweis für eine Übernahme der Vogteibestimmung aus einer echten Urkunde von 1122 ist damit die Grundlage entzogen. Walter ist im übrigen der Auffassung, die für uns wichtigen Fälschungen seien von einem Schreiber hergestellt worden, der von 1202 bis 1234 tätig war. Wegen der "Verbesserungen des Schreibers E in den Herzogsurkunden" und weil die Vogteibestimmungen der Fälschungen durch die Exemptionsprivilegien von 1212/13 überholt gewesen seien, hält er deren Entstehung aber nur bis zum Jahre 1213 für möglich.⁶⁴ Von dieser Datierung können wir jedenfalls bei der Besprechung des Inhalts der vier Fälschungen ausgehen. Auch wenn sich herausstellen sollte, daß sie noch etwas später entstanden sind, wäre dies mit dem Rechtsinhalt dieser Urkunden vereinbar. Daß die Zeitbestimmung Hollnsteiners 1142 bis 1145 in unserem Fall nicht richtig sein kann, ergibt sich schon daraus, daß die Kirche von St. Peter erst 1134 und die von St. Johann 1147 geweiht wurde. Beide konnten also nicht von Eppo schon 1108 als Pfarrkirchen dem Stift übergeben worden sein. Anzunehmen, die Pfarrgründungen lägen zeitlich vor den Kirchweihen und diese seien wegen eines Ersatzes von Holz- durch Steinbauten notwendig gewesen, von denen die Vita Altmanni berichtet, ist in diesem Rodungsgebiet wohl nicht gut möglich.⁶⁵

Die Grenzen der Pfarre Niederwaldkirchen waren schon nach 1108 im Süden durch die der älteren Pfarren Feldkirchen mit ihren später nachweisbaren Filialen St. Martin, Herzogsdorf, St. Gotthard und Walding gegeben. Diese Altpfarre mit ihren Tochterkirchen kam 1143 durch Tausch gegen zwei Drittel des Zehents von Sindelburg vom Bischof von Passau an das Stift St. Florian.⁶⁶ Im Norden reichte die Pfarre Niederwaldkirchen anfangs bis zur böhmischen Grenze. Es ist besonders zu betonen, daß sich im Osten und Westen sowie natürlich auch im Süden die Grenzen des von Eppo geschenkten Gebietes und die der Altpfarre Niederwaldkirchen nicht deckten.

BUB I, 172f. Nr. 133

⁶⁴ Walter, Privilegien 102-105

⁶⁵ Armin Ratusny, *Mittelalterlicher Landesausbau im Mühlviertel / Oberösterreich* (Passauer Schriften zur Geographie XII, Passau 1994) 37-39, bes. 38 Anm. 35

⁶⁶ UBLOE II, 211f. Nr. 143; Boshof, *Regesten* 192 Nr. 631; Karl Rehberger, *Die religiösen Verhältnisse der alten Großpfarre Feldkirchen an der Donau von den Anfängen bis zur Rekatholisierung* (maschinschr. theol. Diss. Salzburg 1963) 11-60; Zinnhobler, *Bistumsmatrikeln* II, 8f.

Jene der Schenkung war im Osten der Pesenbach, die Pfarre reichte darüber hinaus bis zur Kleinen Rodl. Im Westen wurde der Schenkungsbereich vom Bierbach und von St. Nikola an bis zur Großen Mühl grob gesprochen von der Straße nach Neufelden begrenzt. Erst von hier an folgte sie der Großen Mühl flußaufwärts. Die Pfarre aber schloß hier auch noch das Gebiet von Kleinzell ein und reichte etwa von der Mündung des Diesenbaches an nach Norden bis zur Großen Mühl.

Von den im 12. Jahrhundert im Bereich dieser Altpfarre gegründeten Seelsorgestationen dürfte als erste St. Peter den Rang einer selbständigen Pfarre erlangt haben, denn im Jahre 1261 wurde bereits St. Oswald als eigene Pfarre von St. Peter losgelöst. Propst und Konvent von St. Florian hatten darum gebeten, weil sie an dieser Kirche zur besseren Ausübung der Seelsorge die Anwesenheit eines eigenen Priesters für notwendig hielten.⁶⁷ Diese Bitte wurde unter der Bedingung gewährt, daß das Stift St. Florian, dem an St. Oswald das Patronatsrecht zustehe, Pfarrer präsentiere, die sich persönlich am Pfarrort aufhielten.⁶⁸ Der Sitz des Pfarrers wurde später nach Haslach verlegt, das innerhalb desselben Sprengels lag.⁶⁹ St. Peter dürfte also um 1213, zum Zeitpunkt der Anfertigung der Fälschungen, tatsächlich schon Pfarrkirche gewesen sein. Das Ziel der beiden Fälskate zu 1111 Passau (1) und 1122 Passau (3) wäre dann gewesen, vom Bischof diesen Rang und ein hohes Alter bestätigt zu erhalten. Etwas anders war die Situation im Falle St. Johann. Hier ist eher anzunehmen, daß es 1213 keine selbständige Pfarre war. Im Jahre 1335 ist nämlich St. Johann als Filiale von Niederwaldkirchen bezeugt. Wenn der Pfarrer dabei als *vicarius perpetuus* bezeichnet wird, so läßt dies den Schluß zu, daß er die *cura animarum* aufgrund einer Präsentation durch den Propst vom Bischof erhalten hatte, es sich bei St. Johann damit um ein Vikariat handelte, also eine weitgehend

⁶⁷ 1261 Juli 25, Ebelsberg: *Exhibita nobis vestra peticio continebat, quod ab ecclesia sancti Petri ecclesiam in sancto Oswaldo et ab ecclesia in Lezperch ecclesiam in Gruenbach cum suis eximeremus terminis, cum in qualibet ecclesia predicta singulorum sacerdotum residencia necessaria requiratur, maxime cum per talis petitionis effectum cura animarum caucius et salubrius procuretur et divinorum officium in predictis ecclesiis crebrius valeat exerceri.* Josef Breinbauer, Otto von Lonsdorf, Bischof von Passau 1254-1265 (Passauer historische Forschungen VI, Passau 1992) 410 Nr. 22

⁶⁸ *...preces vestras admittimus taliter in premissis, ut quolibet ecclesiarum predictarum deinceps parochialis existat ecclesia, et vobis et successoribus vestris, quos ius patronatus sive presentationis respicit in eisdem, nobis et successoribus nostris ad regimina ipsorum tot sacerdotes et nullos alios clericus presentare liceat, ita tamen ut in illis personaliter resident, quod in vestris petitionibus sunt expresse.* Breinbauer, Otto v. Lonsdorf, wie Anm. 67

⁶⁹ Zinnhobler, Bistumsmatrikeln II 27 Anm. 3

selbständige Filiale.⁷⁰ In der Konsistorialmatrikel von 1429 ist St. Johann als Filiale eingetragen, und noch 1563 war es von Niederwaldkirchen abhängig.⁷¹ Unrichtig ist auf jeden Fall die Behauptung, es sei von Eppo dem Stift eine Pfarrkirche St. Johann übergeben worden, weil dies im Widerspruch zur Weihenotiz von 1147 steht.⁷² Offenbar wollte man mit dieser Behauptung die Verselbständigung der Filiale erreichen, was aber nicht gelungen ist.

Der alte Mittelpunkt des ganzen Seelsorgegebietes, nämlich Niederwaldkirchen, sollte um 1210 ein besonderes Gewicht erhalten. Aus Ulrich 1113 (2) sowie Reginmar 1122 Passau (3) und 1122 Lorch (4) geht hervor, daß man bei dieser Kirche einen kleinen Konvent bestehend aus zwei bis drei Kanonikern installieren wollte, den einer von ihnen leiten sollte. Der Hauptgrund, warum die Seelsorge der Chorherren auf den Pfarren zurückgegangen war, dürfte ja gewesen sein, daß bei Ausübung derselben das gemeinsame Leben nur schwer möglich war. Gleichzeitig hätte mit einer solchen Reform eine Steigerung der Einnahmen des Stiftes aus der Pfarre erreicht werden können. Voraussetzung für ihre Durchführung war aber das freie Besetzungsrecht durch den Propst, welches man durch die angeblichen Bischofsurkunden erreichen wollte.

Schon zur Zeit Gratians um 1140 gab es bei Zugehörigkeit einer Kirche zu einem Stift neben der nach dem *ius territorii* jene *cum omni iure suo*, die aber vom Diözesanbischof gewährt werden mußte.⁷³ Ihr entsprach seit dem 3. Laterankonzil 1179 die Pertinenz *pleno iure*, welche die Einsetzung eines Pfarrers ohne Mitwirkung des Bischofs ermöglichte. In den angeblichen Bischofsurkunden ist nun nicht nur das freie Besetzungsrecht umschrieben, sondern auch dieser Terminus technicus enthalten.

Ein weiteres Ziel der Fälschungen war, dem Stift die volle Nutzung der Pfarrpfünde zu ermöglichen. In 3 ist geschildert, daß der Leiter des Konvents seine Mitbrüder und das übrige Personal mit den notwendigen Dingen versorgen, den Überschuß jedoch dem Stift abliefern sollte. Da die Kanoniker kein Privateigentum haben durften, hätte sich ein solcher sicherlich er-

⁷⁰ 1335 Juni 11, St. Florian. Propst, Dekan und Konvent von St. Florian bezeugen, daß der *discretus vir Viricus sacerdos et vicarius perpetuus ecclesie sancti Johannis Baptiste pertinentis filialiter in Waldchirhen, amicus nostre ecclesie specialis* dem Stift Zehente in Eitzelsdorf, Pfarre St. Oswald bei Freistadt, übergeben habe. UBLOE VI (1872) 170 Nr. 163; Zinnhobler, Bistumsmatrikeln I, 81

⁷¹ Zinnhobler, Bistumsmatrikeln II, 38 und 40 Anm. 3

⁷² Vgl. oben 128

⁷³ Lindner, Lehre 1-11; Landau, Jus patronatus 46-50

geben. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts hatten die geistlichen Patrone über das Pfarrvermögen kein volles Verfügungsrecht mehr, sondern nur mehr das Recht auf nicht vermehrbare Abgaben. Um das volle Nutzungsrecht zu erreichen, bedurfte es eines Privilegs des zuständigen Bischofs. Als solches war die Fälschung gedacht. Bei der voll ausgebildeten Inkorporation, die am Beginn des 13. Jahrhunderts immer häufiger wurde, setzte der Diözesanbischof das Kloster zum Pfarrer ein, dessen volles Nutzungsrecht der Pfründe "nur durch die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Unterhalts des an der Kirche tätigen Klerikers eingeschränkt war".⁷⁴ Der in unserem Fall gewählte Weg kam diesem Rechtsinstitut sehr nahe.

Rückschlüsse, inwieweit diese Vorstellungen Realität geworden sind, können allerdings erst aus hundert Jahre jüngeren Quellen gezogen werden. Wir wissen, daß der 1283 in Aschach geborene Albert, Sekretär des Propstes Einwich von St. Florian (1305-1313) und seines Nachfolgers Heinrich (1314-1321) 1314 bis 1328 als Weltpriester Pfarrer von Waldkirchen war.⁷⁵ Er residierte aber nicht an diesem Ort, sondern ließ sich durch Vikare vertreten. Im Jahre 1324 ordnete Bischof Albrecht von Passau an, daß die Kirche in Niederwaldkirchen, welche durch die Umsicht Alberts reichlich mit Einnahmen versehen sei, jährlich einen Zins von 14 Pfund an das Stift St. Florian zahlen sollte. Begründet wurde dies damit, daß das Stift bei Christen und Juden schwer verschuldet sei. Dabei wird auch das *ius patronatus* des Stiftes über Waldkirchen erwähnt.⁷⁶ Bald darauf bestimmten Propst und Konvent über die Verwendung dieses Geldes und stellten fest, daß dem Stift von Bischof Reginmar zugestanden worden sei, die Pfarre Niederwaldkirchen durch einen Mitbruder betreuen zu lassen, später habe es aber dieses Recht durch Mißbrauch verloren.⁷⁷ Mindestens so wahrscheinlich wie der spätere Verlust der um 1210 angestrebten Rechte dürfte

⁷⁴ Dominikus Lindner, Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 36 (1950) 252; Landau, Jus patronatus 137-142

⁷⁵ Albin Czerny, Zwei Aktenstücke zur Culturgeschichte Oberösterreichs, Kalendarium Alberti plebani in Waldkirchen. In: 39. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1881) 98-115

⁷⁶ 1324 September 7, Passau, UBLOE V (1868) 301f. Nr. 316

⁷⁷ 1325 März 3, St. Florian: ...*quod de gracia nobis per reverendum patrem et dominum nostrum karissimum dominum Albertum Pataviensem episcopum et venerabile ipsius capitulum de novo facta quatuordecim librarum videlicet super ecclesia sancte Marie in Walchirchen, cuius ius patronatus ad nos dinoscitur pertinere, in qua etiam antiquitus ex donacione et concessione quondam domini Reynmari recordacionis felicis Patauiensis episcopi per unum ex confratribus nostris ipsum inofficiandi plenum ius habuimus et regendi, licet postea per abusionem eidem iuri nos fecerimus alienos.* UBLOE V, 415f., Nr. 421

aber sein, daß diese niemals durchgesetzt werden konnten. Das Wissen um diese Urkunde von angeblich 1122 dürfte aber den Pfarrer Albert zu seinem großzügigen Schritt bewogen haben. Im Jahre 1395/97 hat dann Papst Bonifaz IX. neben Vöcklabruck und Ried i.d.R. auch Niederwaldkirchen inkorporiert. Das Stift hatte ihm berichtet, daß Inkorporationen dieser Kirchen durch den zuständigen Bischof vernachlässigt worden seien, man daher zweifle, ob sie Rechtskraft besäßen. Ein Beweis, daß man die Fälschungen zu 1113 (2) und 1122 (3) im Stift damals als Inkorporationen Niederwaldkirchens betrachtete.⁷⁸

Der Ort St. Veit wird im Jahre 1209 zum ersten Male genannt. In diesem Jahr bezeugte ein *Sighardus de sancto Vito* eine in Gramastetten ausgestellte Urkunde Bischof Manegolds von Passau. Er ist dabei unter den Klerikern angeführt, die zu einer eigenen Gruppe zusammengefaßt sind.⁷⁹ Es ist nicht zu entscheiden, ob sich Sighard nach St. Veit nannte, weil er dort Seelsorger war, oder weil er dem dort ansässigen Rittergeschlecht angehörte, obwohl er anderswo tätig war. Unter den Rittern der Schaumberger, welche damals die Herrschaft Waxenberg innehatten, tritt nämlich 1264 ein Wernhard von St. Veit auf,⁸⁰ der 1285 nochmals erwähnt wird.⁸¹ Im Jahre 1353 schenken dann ein späterer Werner von St. Veit mit seiner Frau Margret sowie Ulrich und Ludwig die Steiner ein Gut auf der Straße in der Pfarre St. Peter an Wilhering.⁸² Möglicherweise geht die Erbauung der Kirche auf dieses Geschlecht zurück, oder es war zumindest wesentlich an derselben beteiligt. Jedenfalls war sie bereits im 14. Jahrhundert Mittelpunkt einer Pfarre.⁸³ Im Jahre 1344 stiftete der Pfarrer von St. Veit mit einem Weingarten in der Wachau einen Jahrtag in St. Florian.⁸⁴ Da er als *plebanus* bezeichnet wird und als *vir discretus* wie 1316 Albert von Waldkirchen, dürf-

⁷⁸ UBLOE XI (1956) 440 Nr. 488 u. 634-645 Nr. 713 u. 714

⁷⁹ 1209 Juli 6, Gramastetten, UBLOE II, 524 Nr. 363

⁸⁰ 1264 Juni 30, Gramastetten. *Wernhardus de sancto Vito*, UBLOE III (1862) 321 Nr. 343. Über den Sitz Norbert Grabherr, Historisch-topographisches Handbuch der Wehranlagen und Herrnsitze Oberösterreichs (Veröffentlichungen der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte VII-VIII, Wien 1975) 119, 31/3

⁸¹ 1285 Juli 25, UBLOE IV (1867) 36 Nr. 40. Zeuge in einer von Ruger und Arnolt von Piberstein ausgestellten Urkunde

⁸² 1353 Juni 24, UBLOE VII (1876) 315 Nr. 309

⁸³ Zinnhobler, Bistumsatrikeln II, 59

⁸⁴ Propst, Dekan und Kapitel bezeichnen ihn als *discretus vir Fridericus plebanus in sancto Vito amicus ecclesie nostre et benefactor specialis*. 1344 März 21, St. Florian, UBLOE VI (1872) 475 Nr. 469. Die Nennung einer Pfarre St. Veit 1323 bezieht sich auf St. Veit an der Gölsen, UBLOE V (1868) 347 Nr. 359

te er einer unabhängigen Pfarre vorgestanden sein.⁸⁵ Vermutlich erhielt der Propst von St. Florian das Kollationsrecht, weil diese Pfarre innerhalb des Sprengels der Altpfarre Niederwaldkirchen lag.

Ähnlich war die Situation bei Kleinzell. Es soll zwar 1108 eine "Zelle" an St. Florian geschenkt worden sein, was Konrad III. 1142 bestätigte, Kleinzell lag aber außerhalb der eigentlichen Schenkung, jedoch innerhalb der Pfarrgrenze von Niederwaldkirchen.⁸⁶ Im Jahre 1359 lag der Hof zu Weigleinsdorf in der Pfarre Kleinzell,⁸⁷ 1379 ein Hof zu Riegersberg⁸⁸ und schließlich 1396 einer in Apfelsbach.⁸⁹ Zwischen 1314 und 1328 ist auch ein *Wernherus plebanus in Cell* genannt.⁹⁰ Nach der Bistumsmatrikel von 1429 war die Kirche Filiale von Niederwaldkirchen.⁹¹ Diese spärlichen Nachrichten sprechen dafür, daß es sich im Falle Kleinzell um ein Vikariat handelte, der am weitesten entwickelten Form unselbständiger Seelsorgestellen.⁹²

Wir haben also für Niederwaldkirchen und seine Filialen zwischen Großer Mühl und Kleiner Rodl eine ähnliche Entwicklung feststellen können, wie sie weiter östlich bis zum Haselgraben von Gramastetten ausging.⁹³ Zunächst war vor oder nach 1200 die Teilung in zwei Pfarren, Niederwaldkirchen mit St. Johann, Helfenberg und Kleinzell im Süden und nördlich davon St. Peter mit St. Oswald und St. Stefan, von denen die erstere 1261 verselbständigt wurde. St. Veit war offenbar schon seit dem 13. Jahrhundert Mittelpunkt einer wesentlich kleineren, aber unabhängigen Pfarre mit St. Florian als Patronatsherrn.

Schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts war es üblich, daß die Eigenkirchenherren zwei Drittel des Zehents bekamen, der Pfarrer eines.⁹⁴ Diese Aufteilung bewilligte Bischof Manegold von Passau noch 1212 dem Gundacker von Starhemberg in der von ihm gegründeten Pfarre Hellmons-

⁸⁵ Vgl. Czerny, Kalendarium 104 Anm. 3

⁸⁶ Vgl. oben 124

⁸⁷ UBLOE VII (1876) Nr. 649; Kleinzell in Geschichte und Gegenwart. Ein Heimatbuch. Hg. v. der Gemeinde (Kleinzell 1995) 72-81

⁸⁸ UBLOE IX (1906) 674 Nr. 554

⁸⁹ 1396 Juni 28, UBLOE XI (1956) 518 Nr. 570

⁹⁰ Czerny, Kalendarium, 128 Juni 26

⁹¹ Zinnhobler, Bistumsmatrikeln 38-40 und Anm. 2

⁹² Vgl. dazu Zinnhobler, Bistumsmatrikeln I, 80f.

⁹³ Franz Rainer Erkens, Das Niederkirchenwesen im Bistum Passau. In: MIOG 102 (1994) 62f.

⁹⁴ Dominikus Lindner, Das mittelalterliche Zehentwesen in der Salzburger Kirchenprovinz. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 46 (1960) 289-302

ödt.⁹⁵ Es ist daher wohl davon auszugehen, daß auch dem Stift St. Florian ursprünglich im Sprengel der Altpfarre Niederwaldkirchen diese zwei Drittel zustanden. Offen ist, inwieweit der Passauer Bischof als Eigenklosterherr von St. Florian einen Teil dieser Zehente beanspruchte. Spätestens aber hatte das Stift bei seiner vermögensrechtlichen Loslösung von Passau am Beginn des 13. Jahrhunderts seine Zehentrechte gegen Ansprüche des Bischofs zu verteidigen.⁹⁶ So ist es zu verstehen, wenn nun die Fälschungen zu 1111 und 1122 auch erzählen, Eppo von Windberg habe die Zehente der Pfarrkirchen Niederwaldkirchen, St. Peter und St. Johann von Bischof Ulrich I. von Passau zu Lehen gehabt, diesen aber unter der Bedingung zurückgegeben, daß er sie dem Stift schenke, was dieser auch getan habe. Daß diese Angaben nicht stimmen können, ergibt sich aus dem bereits Gesagten.

In zwei Fälschungen Ulrich 1111 Passau (1) und Reginmar 1122 Passau (3) wird weiter behauptet, der Besitz Eppos habe bis zur Moldau gereicht, in 1122 auch, dieser Fluß sei die Grenze Böhmens gewesen. Um diese Aussage beurteilen zu können, ist es erforderlich, zeitlich etwas zurückzugreifen. Zweifellos ist davon auszugehen, daß ursprünglich ein breiter Waldgürtel die beiden Länder Baiern und Böhmen trennte, durch den an günstigen Stellen Handelswege führten.

Durch das Vordringen der Siedler von beiden Seiten wurde aus dem Grenzsaum allmählich eine Grenzlinie.⁹⁷ In der Gegend von Weitra war dieses Stadium früher erreicht als im heutigen Oberösterreich. Dabei kam es nach 1176 zu Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich II. und seinem Nachfolger Leopold V. einerseits und Herzog Friedrich von Böhmen andererseits, die mit gegenseitigen Einfällen verbunden waren. Daraufhin setzte Kaiser Friedrich Barbarossa nach einem Fürstenspruch in Eger im Juni 1179 eine Grenzlinie fest und stellte im folgenden Monat in Magdeburg darüber eine Urkunde aus.⁹⁸

⁹⁵ UBLOE I 535f. Nr. 375

⁹⁶ Im Urbur von 1378 sind Zehentrechte angeführt. Schiffmann, Stiftsurbare III, 121f. Vielfach hat man sie verpachtet: Ebenda 106 Nr. 58 und 59, 196 Nr. 36, 223 Nr. 40

⁹⁷ Hans Hirsch, Zur Entwicklung der böhmisch-österreichisch-deutschen Grenze. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1. Jg. (1926) 9-11; Wiederabdruck in: Derselbe, Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung (Darmstadt 1965) 223-226

⁹⁸ Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich IV/1 (Wien 1968) 188-190 Nr. 861 und 862. Bemerkenswert ist folgender Satz in der Arenga der Kaiserurkunde: *Nihil vero repperitur efficacius magnas lites suscitare quam viros potentes sue potestatis et proprii domini terminos ignorare vel ultra debitum extendere*. Heide Dienst, Schriftliche Quellen zur Besiedlungsgeschichte des Waldviertels. Ausgewählte Beispiele. In: Hel-

Wir haben gesehen, daß Eppo von Windberg um 1100 unter anderem ein verhältnismäßig schmales Waldgrundstück von der Mündung des Tiefenbaches in den Pesenbach schenkte. Dieses Objekt sollte sich nach Norden bis zur bayerischen Grenze erstrecken. Es ist aber schwer vorstellbar, daß es bis auf die Höhe des Böhmerwaldes oder zur Moldau reichen sollte, gemeint war offenbar eine noch nicht genau festgelegte Grenze inmitten des Waldes. Da die Gegend um den Wimberg noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Bayern gehörte und wegen der topographischen Situation kommt als bayerische Grenze nur die Nordgrenze in Frage. In den Jahren 1108 und 1142 dürfte man sich unter den *fines Boemie* bereits den Böhmerwald vorgestellt haben. Mit einiger Sicherheit ist dieser Höhenrücken auch aus der Traditionsnotiz herauszulesen, nach der Rudolf von Perg seiner Tochter Richinza und seinem Schwiegersohn Adelram von Waldegg die Waldmark schenkte. Die darin genannte Scheide zu Böhmen (Pehaim geschait) ist am ehesten auf den Böhmerwald zu beziehen.⁹⁹ Von einer linearen Grenze war man damals also noch weit entfernt.

Wenn nun St. Florian um 1210 behauptete, vor etwa hundert Jahren habe die Moldau die Grenze zu Böhmen gebildet, so konnte es dies tun, ohne einer unwahren Angabe überführt zu werden, denn zu dieser Zeit war der Böhmerwald und die Gegend südlich der Moldau noch ein geschlossenes Waldgebiet. Aber im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts begann die große Rodungswelle, in deren Verlauf die vielen Zeilendörfer mit Streifenflur und Rodungsnamen nördlich und südlich der heutigen Landesgrenze, besonders im Linzer Wald und südlich der Moldau angelegt wurden. Der Höhepunkt dieser Bewegung lag vielleicht erst gegen die Mitte des Jahrhunderts, aber als Wok von Rosenberg 1259 das Kloster Hohenfurt gründete, existierte bereits die *forensia ecclesia* in Hohenfurt als Vollpfarre und wohl auch der Markt.¹⁰⁰ Bereits 1212 begann Gundacker von Starhemberg mit der Rodung der Wälder im Norden des Haselgrabens. So ist es nicht verwunderlich, wenn in Nord und Süd das Bestreben bestand, sich möglichst viel von den vorhandenen Reserven zu sichern. Diese Tendenz ist mit ziemlicher Sicherheit den Fälschungen zu 1111 und 1122 zu entnehmen. Es

muth Feigl (Hg.), Siedlungsamen und Siedlungsformen als Quellen zur Besiedlungsgeschichte Niederösterreichs (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde VIII, Wien 1986) 171-174

⁹⁹ Vgl. die Ähnlichkeit mit dem Ausdruck Karintscheide, der Grenze zur Kärntner Mark = Steiermark. Urkundenbuch des Benediktinerstiftes Seitenstetten. Bearb. v. Isidor Raab FRA II/33 (Wien 1870) 3 Nr. 2; Boshof, Regesten 150f. Nr. +499

¹⁰⁰ Codex diplomaticus regni Bohemiae V (1974) 300 Nr. 188

dürfte dem Stift weniger um die Vergößerung des Herrschaftsbereiches des Landesfürsten gegangen sein als die Möglichkeit zu nützen, in diesem Raum Rodungen vorzunehmen oder auch seine Pfarrorganisation nach Norden zu erweitern. Daß die Landesgrenzen nicht unbedingt Besitzgrenzen sein mußten, zeigten ja die Besitzungen und Aktivitäten der Witigonen südlich der böhmischen Grenze.¹⁰¹ Um solche Ziele zu erreichen, schien offenbar die Bestätigung einer Landschenkung bis zur Moldau durch den Passauer Bischof mit der Erwähnung auch einer Konfirmation des deutschen Königs der richtige Weg. Sie konnte aber nur einen Sinn haben, wenn sie dem böhmischen König vorgelegt wurde, was aufgrund der engen Beziehungen zu König Ottokar Přemysl I. (1197-1230) durchaus möglich war. Der böhmische König wurde ja sogar in die Konfraternität des Stiftes aufgenommen.¹⁰² Ähnliche Bestrebungen gab es auch in Wilhering, wo ein bis zur Moldau reichendes Waldstück beansprucht wurde. Nach zwei Fälschungen von Bamberger Bischofsurkunden zu 1146 und 1154, die 1236 entstanden sind, schenkte Ulrich von Wilhering ein Gebiet, dessen Grenze hinter dem Pöstlingberg begann, zum Plöckenstein führte und dann entlang der Moldau und dem Haselgraben zum Ausgangspunkt zurückkehrte.¹⁰³

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Lage der Güter des Stiftes St. Florian, wie sie seit 1378 in den Urbaren faßbar ist, vollkommen mit den oben beschriebenen Grenzen der Schenkung Eppos übereinstimmt.¹⁰⁴ Der Schwerpunkt derselben liegt zwischen Pesenbach und Bierbach von ihrem Zusammenfluß bis auf die Höhe von St. Peter. Von Engersdorf bis St. Stephan konzentrieren sie sich auf einen schmalen Streifen. Nimmt man an, die Fälschungen, welche den Wimberg betreffen, seien im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden, so ergibt sich zusammen mit den echten Quellen ein Bild des allmählichen Ausbaues der Seelsorgeorganisation, die mit der allgemeinen Entwicklung vollkommen übereinstimmt.

¹⁰¹ Strnadt, Land im Norden der Donau. Zum Übergreifen von Besitz über die Grenze weiter westlich: Max Piendl, Böhmen und die Grafen von Bogen. In: *Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum* 3 (1962) 137-149. Wiederabdruck: *Zur Geschichte der Bayern.* Hg. v. Karl Bosl, *Wege der Forschung* 60 (1965) 510-564.

¹⁰² Jindřich Šebánek, Ein falsch interpretiertes Přemylidenschriftstück für das Stift St. Florian in Oberösterreich. In: *Sborník prací filosofické fakulty Brněnské university* 1964, C1, 80f.

¹⁰³ Alois Zauner, Die Anfänge der Zisterze Wilhering. In: *MOÖLA* 13 (1981) 212f. Nr. 5f. und 193.

¹⁰⁴ Vgl. die Karte bei Handel - Mazzetti, Waltenstein 98 Beilage 3. Die dort in der Donauebene eingezeichneten Güter haben mit der Schenkung Eppos nichts zu tun.